

Bedeutung der Alpenkonvention für bayerische Behörden

Karlheinz Weißgerber

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Sonthofen, 7. November 2005

Es gilt das gesprochene Wort !

Einleitung

Die Inhalte der Rahmenkonvention und der Protokolle sind Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien der Konvention. Von Deutschland / Bayern wurden dazu regelmäßig Vorschläge aus der im bayerischen Alpenraum geübten Praxis eingebracht.

In dem bis Ende August 2005 abgefassten Bericht über die Einhaltung der Ziele der Alpenkonvention in Deutschland ist insbesondere eine Auflistung der Rechtsvorschriften von Bund und Land enthalten, die den jeweiligen Bestimmungen der Rahmenkonvention und der Protokolle entsprechen (Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, LEP-Ziele, Förder-Richtlinien etc.). Dieser Überprüfungsbericht belegt, dass im bayerischen Alpenraum grundsätzlich im Geiste der Alpenkonvention gehandelt wird; es bestehen allenfalls minimale Defizite. Es sei jedoch angeregt, in den Begründungen zu Verwaltungsentscheidungen künftig vermehrt auch die korrespondierenden Bestimmungen/Ziele aus den Protokollen bzw. der Rahmenkonvention zu zitieren. Zu bemerken ist, dass manche Handlungsziele / Aufträge längerfristig angelegt sind; weitere Verbesserungen können erst nach und nach erzielt werden.

Im Folgenden möchte ich ausgewählte Handlungsverpflichtungen ansprechen, die meines Erachtens auch in den kommenden Jahren von Bedeutung für die Tätigkeit von Behörden des Bundes und des Freistaates Bayern sein werden.

Übergreifende Verpflichtungen

- Zusammenarbeit über die Grenze nach Österreich (z.B. Info über geplante juristisch oder wirtschaftliche Maßnahmen, oder gemeinsame Programme zur systematischen Beobachtung) (s. Art. 4 der Rahmenkonvention). Hier sollten Kontakte zwischen Behörden gleicher Stufe gepflegt werden, evtl. können die Möglichkeiten der EuRegios mehr genutzt werden.

Zu den einzelnen **Fach-Protokollen:**

Raumordnung und nachhaltige Entwicklung

- Abstimmung bei der Fortschreibung von Raumordnungs-Plänen und von Bauleitplänen mit benachbarten Regionen in Österreich. (LEP und alle Regionalpläne wurden inzwischen abgestimmt)

Bodenschutz

- Internationale Zusammenarbeit bei Bodenbeobachtung, Datengrundlagen etc., Mitwirkung in der Plattform Naturgefahren
- Kartierung gefährdeter Gebiete (u.a. Info über labile Gebiete, Ausbau des IAN)
- Reduktion des Flächenverbrauchs
- Reduktion von Stoffeinträgen in Böden
- Vermeidung von Schäden beim Bau von Skipisten
- Förderung bodenschonender Verfahren.

Naturschutz und Landschaftspflege

- Internationale Zusammenarbeit z.B. bzgl. Schutzgebiets-Vernetzung
- Erstellung der Liste von Biootypen, für die spezielle Maßnahmen zu ergreifen sind (i. V. mit Biotopkartierung) (2 Jahre nach Inkrafttreten)
- Benennung der Arten, für die besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind (nach 2 Jahren; sind in Roter Liste 2003 enthalten)
- Benennung der Arten, welche unter Schutz der Maßnahmen gem. Art. 15 stehen (nach 2 Jahren)
- Vorlage einer Bestandsaufnahme zu Naturschutz und Landschaftspflege gem. Anhang I des Protokolls (nach 3 Jahren) (zu wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, geschützten Flächen, Organisation, Rechtsgrundlagen, Aktivitäten, Öffentlichkeitsarbeit) (Art. 6)
- Aufstellung von Konzepten / Programmen zur Verwirklichung der Naturschutzes im Alpenraum (nach 5 Jahren; werden bereits praktiziert wie z.B. ABSP) (Art. 7)

Berglandwirtschaft

- Förderung der Landwirtschaft je nach unterschiedlichen Bewirtschaftsbedingungen zur Aufrechterhaltung der Nutzung (z.B. Ausgleichszulage, Kulturlandschaftsprogramm)
- Förderung der Vermarktung regionaler Produkte.

Bergwald

- Sanierung der Schutzwälder
- standortgerechte Verjüngung und Aufbau von Mischwäldern
- Regulierung der Wildbestände.

Tourismus

- Fortentwicklung von Leitbildern und Programmen für nachhaltige touristische Entwicklung
- Stärkung eines naturnahen Tourismus
- Qualitätsverbesserungen im Angebot, Innovationsförderung, ausgewogene regionale Entwicklung
- Verträglichkeitsprüfung für touristische Nutzungen
- Umweltauszeichnungen für Betriebe (Gastgewerbe, Campingplätze)
- Stärkung des ÖV für Anreise und bei Aufenthalt von Touristen.

Verkehr

(wesentliche Zuständigkeiten beim Bund)

- Stärkung der Schiene gegenüber der Straße; logistische Verbesserungen im Bahn-Güterverkehr
- Stärkung des ÖPNV (in der Fläche; in Ortszentren Einsatz schadstoffarmer Fahrzeuge)
- Reduktion von Lärm und Schadstoff-Emissionen
- Hinwirken auf mehr Kostenwahrheit (Lkw-Maut nur erster Schritt), Begünstigung von umweltfreundlichen Kraftstoffen oder Bio-Kraftstoffen
- Enge Abstimmung der Planungen mit Nachbarländern

Energie

(wesentliche Zuständigkeiten beim Bund)

- Förderung der Einsparung von Energie und der rationellen Energienutzung
- Ausbau der erneuerbaren Energien (insbesondere Biomasse-Nutzung; Neubau von Wasserkraftwerken vermeiden)
- mehr Kostenwahrheit auch in diesem Bereich

Weitere Empfehlung:

Lokale und regionale Behörden sollten Austausch von Erfahrungen über gut gelungene Beispiele im Sinne der nachhaltigen Entwicklung in den Alpen unterstützen - neben den Aktivitäten von Alpenstädten und Netzwerk-Gemeinden.